



## Beschlussvorlage FB 54/100/2026

|                                                                                                                         |                                      |                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>Sachgebiet</b><br>Fachbereich 54 - Abfallwirtschaft                                                                  | <b>Sachbearbeiter</b><br>Frau Kosnik | <b>Aktenzeichen</b><br>54.1-176-<br>40/01 |
| <b>Beratung</b><br>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz                                                                 | <b>Datum</b><br>05.10.2026           | <b>Behandlung</b><br>öffentlich           |
| <b>Betreff</b><br>Sachstandsbericht zu vorgesehenen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllgebührensatzung |                                      |                                           |

### Sachverhalt:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung) ist am 01.01.2015 in Kraft getreten und gilt mit Ausnahme der im März beschlossenen Anpassungen aufgrund der Einstellung der Straßensammlung von Grünabfällen seitdem unverändert.

Durch den Bayerischen Landkreistag erfolgte eine Fortschreibung der Muster-Abfallwirtschaftssatzung, die in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern von Landkreisen, kreisfreien Städten, dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einstimmig angenommen wurde. Die Mustersatzung wurde in vielen Teilen neu gefasst sowie redaktionell und rechtsförmlich überarbeitet. Insbesondere wurde auch den Rechtsänderungen auf Bundes- und Landesebene Rechnung getragen.

Seitens der Verwaltung erfolgt eine Überarbeitung der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung insbesondere auch im Hinblick auf Änderungen der Muster-Abfallwirtschaftssatzung. Die Vorberatung hierzu ist für die Sitzung des Kreisausschusses am 23. November 2026 und die Beschlussfassung in der Sitzung des Kreistages am 7. Dezember 2026 vorgesehen.

Neben redaktionellen und rechtsförmlichen Überarbeitungen sind Anpassungen im Hinblick auf die zulässige Nutzung der Biotonne und entsprechende Maßnahmen bei einer Fehlbefüllung vorgesehen. Unter anderem sollen folgende Sachverhalte künftig geregelt werden:

- Ausschluss von Kunststoffen aller Art, insbesondere auch von kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen, in den Biotonnen.
- Der Landkreis ist berechtigt, den Anschlusspflichtigen zur Entfernung der Fremdstoffe aufzufordern.
- Keine Entleerungspflicht für nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse, solange die darin enthaltenen Störstoffe nicht aussortiert worden sind.
- Bei wiederholter Fehlbefüllung kann der Abzug des Bioabfallbehältnisses erfolgen, bei gleichzeitiger Zuweisung eines weiteren angemessenen, gebührenpflichtigen Restmüllgefäßes.

Im Zuge der Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung soll auch eine systematische Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) im Hinblick auf die Ausstattung von Behältern mit einem Schloss erfolgen.

Bisher wird für den Einbau eines Schlosses in einen Behälter und dessen Nutzung eine einmalige Gebühr in Höhe von derzeit 31,20 € bei der Erstausrüstung bzw. von 48,00 € für die Nachrüstung erhoben. Künftig soll die Abrechnung über eine monatliche Nutzungsgebühr (Miete) erfolgen, so dass die Kosten abhängig vom tatsächlichen Nutzungszeitraum erhoben werden.

Aus Sicht der Verwaltung bietet die Umstellung für die Nutzer den Vorteil, dass bei der Behälteraufstellung nicht einmalige Kosten für gegebenenfalls mehrere Schlösser anfallen, sondern sich die Mietkosten auf den tatsächlichen Nutzungszeitraum aufteilen. Ebenso besteht bei einer monatlichen Miete die Möglichkeit für Vermieter, die Kosten den jeweiligen Nutzern zuzuordnen, während bei einer einmaligen Nutzungsgebühr nur der Nutzer zum Zeitpunkt der Auslieferung der Behälter veranlagt wird.

Weitere Vorteile sind, dass bei Defekten an Schlössern keine erneute einmalige Nutzungsgebühr anfällt, sondern ein kostenfreier Austausch bei Beibehaltung der monatlichen Miete erfolgt.

Zudem erfolgt die Abrechnung der Nutzungsgebühren für Schlossnachrüstungen bisher mit einem gesonderten Gebührenbescheid außerhalb der Jahresendabrechnung und verursacht somit einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Künftig kann die Abrechnung der monatlichen Nutzungsgebühr für Schlösser automatisiert über die Jahresendabrechnung erfolgen.

Die Umstellung auf eine monatliche Nutzungsgebühr ermöglicht daher eine nutzungsabhängige Leistungsverrechnung und zudem eine Verbesserung der Abrechnungsprozesse.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die vorgesehenen Änderungen an der Abfallwirtschafts- und Müllgebührensatzung zur Kenntnis.**

---

Dr. Alexander Legler  
Landrat

Madeleine Michna  
Leitung Geschäftsbereich 5

Thorsten Hört  
Leitung Fachbereich 54